

Bundesbeschluss über die Kinder- und Jugendpolitik

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Bund und Kantone verfolgen eine aktive Kinder- und Jugendpolitik. Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

^{1bis} Der Bund kann Grundsätze festlegen über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft.

Minderheit (Pieren, de Courten, Freysinger, Grin, Keller Peter, Müri)

^{1bis} *streichen*

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Minderheit (Müri, de Courten, Derder, Grin, Keller Peter, Pieren, Schillinger, Wasserfallen)

Nichteintreten

¹ BBl 2012 ...

² BBl 2012 ...

³ SR 101